

(in Sachsen: 108) entsprechen den früheren Justizämtern und den Privat- oder Patrimonialgerichten und bilden die erste, unterste Stufe der Gerichtsverfassung. Sie sind entweder Einzelgerichte, d. h. alle Verfügungen und Urteile, mit Ausnahme der Endurteile in Strassachen, werden von einem Richter erlassen, oder Schöffengerichte, die aus dem vorsitzenden Amtsrichter und zwei aus dem Volke gewählten Schöffen bestehen. Die Landgerichte sind Kollegialgerichte, d. h. sämtliche Hauptentscheidungen und Urteile müssen von der Mehrheit eines Richterkollegiums ausgehen. Auf diesen Gerichten beruht der Schwerpunkt der gesamten Gerichtsverfassung; bei den Landgerichten, deren es in Sachsen 7 gibt, werden Zivil- und Strafkammern gebildet. Für die Verhandlung und die Entscheidung von schweren Strassachen treten bei den Landgerichten regelmäßig wiederkehrende Schwurgerichte zusammen, die sich aus den richterlichen Mitgliedern und zwölf im Ehrenamt wirkenden Geschworenen zusammensetzen. Die Oberlandesgerichte sind ordentliche Gerichte mit fünfgliedrigen Zivil- und Strafsenaten; das sächsische Oberlandesgericht zu Dresden ist an Stelle des früheren Oberappellationsgerichts getreten. Das Reichsgericht endlich gilt als der gemeinsame oberste Gerichtshof, der seinen Sitz in Leipzig hat und an die Stelle des frühern Reichsoberhandelsgerichts getreten ist.

Die Zuständigkeit der Gerichte*) ist das Recht und die Pflicht derselben, eine einzelne, in ihre Gerichtsbarkeit fallende Streitsache zu erledigen. Diese Zuständigkeit zerfällt in die sachliche und die örtliche. Die Regeln über die örtliche Zuständigkeit verteilen die einzelnen Sachen an die verschiedenen Gerichte, je nach den örtlichen Beziehungen, in denen die Sachen zu diesen Gerichten stehen, z. B. weil in dem Bezirke des Gerichts der zu Verklagende wohnt oder sich aufhält oder das Verbrechen begangen hat usw. Weil nun alle diese Gründe aus der Person des zu Verklagenden entnommen sind und znnächst für ihn das Recht und die Pflicht erzeugen, vor dem betreffenden Gericht zu Recht zu stehen, so nennt man das örtlich zuständige Gericht auch den Gerichtsstand des zu Verklagenden. Für die örtliche (oder räumliche) Zuständigkeit eines Gerichts ist der Gerichtsbezirk maßgebend. Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide gehören zu dem Bezirke des Amtsgerichts Eibenstock, dadurch zu dem des Land- und Schwurgerichts Zwickau und dem des Oberlandesgerichts Dresden. Die Regeln über die sachliche Zuständigkeit teilen die einzelnen Streitsachen den verschiedenen Gerichten zur Erledigung zu, je nach den verschiedenen Eigenschaften der Streitsachen selbst. Solche Streitsachen, die die sachliche Zuständigkeit bestimmen, sind im Zivilprozeß insbesondere der Wert und die Eilbedürftigkeit der Streitsachen. Sachen von geringerem Wert oder von größerer Eilbedürftigkeit gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, die übrigen zur Zuständigkeit der Landgerichte. Im Strafprozeß dagegen wird die sachliche Zuständigkeit durch die Schwere des Strassfalls bestimmt: die mit den leichtesten Strafen bedrohten Straftaten gehören vor die Schöffengerichte, die mit mittlern Strafen bedrohten vor die Strafkammern der Landgerichte, die mit den schwersten Strafen bedrohten vor die Schwurgerichte oder das Reichsgericht.

Was insonderheit die Amtsgerichte anlangt, so mag noch folgendes bemerkt werden. Vor ihnen (als Einzelgerichten, also durch den Amtsrichter)

*) Wir folgen hier zum Teil den Ausführungen von Meyers Konversationslexikon.